

§ 0031a BGB

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 840 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem [Verein](#) für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von [Vorsatz](#) oder grober [Fahrlässigkeit](#). Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder [grob fahrlässig](#) verursacht hat, trägt der [Verein](#) oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem [Verein](#) die Befreiung von der [Verbindlichkeit](#) verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder [grob fahrlässig](#) verursacht wurde.

Fassung ab 07. Apr 2021

Fassung bis einschl 06. Apr 2021

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem [Verein](#) für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von [Vorsatz](#) oder grober [Fahrlässigkeit](#). Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder [grob fahrlässig](#) verursacht hat, trägt der [Verein](#) oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) ...